

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1882**

69 (11.11.1882)

# Verordnungs-Blatt

der

## Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 11. November 1882.

### Inhalt.

#### Allgemeine Verfügungen:

Nr. 66013. G.D. Die an die Bewerber um niedere Dienste bei der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung zu stellenden Anforderungen.

#### Sonstige Bekanntmachungen:

### Allgemeine Verfügungen.

Nr. 66013. G.D. Die an die Bewerber um niedere Dienste bei der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung zu stellenden Anforderungen betreffend.

Ueber die an die Bewerber um niedere Dienste bei der Groß. Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung gestellten Anforderungen wird nachstehende Uebersicht, in welcher die seither hierüber erlassenen Bestimmungen, insbesondere auch die Vorschriften der diesseitigen Verordnungen vom 25. Mai 1873 Nr. 25353. G.D. (Verordnungs-Blatt Nr. 25), vom 11. September 1878 Nr. 55734. G.D. (Verordnungs-Blatt Nr. 46) bezw. vom 30. Mai 1881 Nr. 30649. T. (Verordnungs-Blatt Nr. 28) und vom 16. April 1880 Nr. 24286. G.D. (Verordnungs-Blatt Nr. 15) zusammengefaßt sind, bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 31. October 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Anzahl	Beschreibung	W. Eisenlohr.	Beschreibung der Stellen.	Anzahl
—	Kündigung	I. Der	Beschreibung der Stellen.	1

## Uebersicht

der an die Bewerber um niedere Dienste bei der Großh. Badischen Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung gestellten Anforderungen.

### A. Allgemeine Erfordernisse.

1. Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat des Deutschen Reichs (soweit nicht in Folge von Staatsverträgen Ausnahmen zugelassen sind);
2. eine den Anforderungen des Dienstes genügende Körperconstitution und Gesundheit, insbesondere auch normale Schärfe des Gesichts und Gehörs und normales Farbenunterscheidungsvermögen. — Das Lebensalter soll in der Regel 40 Jahre nicht übersteigen; wo eine bestimmte Altersgrenze festgesetzt ist, ist dies unter B besonders angeführt;
3. die für den betreffenden Dienst nothwendige allgemeine Bildung, geistige Befähigung und Gewandtheit, moralische Tüchtigkeit und Charakterfestigkeit;
4. gute Führung bis zur Zeit der Bewerbung um einen Eisenbahndienst;
5. geordnete ökonomische Verhältnisse und Cautionsfähigkeit für die betreffende Stelle;
6. Kenntniß des Lesens (gedruckte und geschriebene, deutsche und lateinische Schrift), Schreibens (Schön- und Diktandoschreiben) und Rechnens (mit den vier Species).

Zum Nachweis obiger Erfordernisse sind von den Bewerbern mit dem Gesuch um Uebertragung eines Dienstes folgende Zeugnisse einzureichen: Geburtszeugniß, Leumundszeugniß, Schul- und event. Studienzeugnisse, Zeugnisse über Beschäftigung seit Austritt aus der Schule, Ausweis über das Militärverhältniß eventuell militärisches Führungsattest, Nationale oder Militärpaß, Nachweis über die Fähigkeit zur Stellung einer Caution in dem für die betreffende Stelle vorgeschriebenen Betrag.

Genügende Körperconstitution und Gesundheit ist durch ein auf Veranlassung der Verwaltung auf Kosten des Bewerbers durch einen Großh. Badischen Bezirksarzt auszustellendes Zeugniß nachzuweisen. Die Prüfung auf die obigen Schullkenntnisse sowie auf die nach dem nachstehenden Verzeichniß von einzelnen Kategorien verlangten, unter a aufgeführten weiteren theoretischen Kenntnisse wird jedenfalls vor der Aufnahme in eine Stelle bezw. in eine Anwärterliste vorgenommen; in den in der anliegenden Uebersicht unter b verzeichneten Kenntnissen ist die Prüfung in der Regel erst nach Ablauf einer Einübungszeit abzulegen.

### B. Besondere Erfordernisse.

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der baar zu stellenden Caution.
<b>I. Den Militärauwärtern vorzubehaltende Stellen.</b>					
1	Kanzleigehilfen und Schreiber (Diurnisten).	a. Schöne geläufige Handschrift (deutsche und lateinische Schrift), Kenntniß der Orthographie bezw. Interpunktion und des Rechnens mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen. Die Bewerber haben zunächst eine von einer Behörde attestirte eigenhändige Probefchrift vorzulegen.	keine	auf Kündigung	—

Ordnungszahl	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der haar zu stellenden Caution.
2	Kanzlei- und Kassen- diener.	Sollen gewandte, ruhige und intelligente Leute mit gefälligem Neußern und besseren Umgangsformen sein.	keine	auf Lebenszeit	Kassendiener 600 M.
3	Billetdruckerei- gehilfen.	Müssen die Buchdruckerei oder Lithographie erlernt haben.	keine	auf Kündigung.	—
4	Billetdrucker.	Werden der Klasse der Billetdruckereigehten entnommen.	keine	auf Lebenszeit	—
5	Magazinsaufseher.	<p>Vorherige tadellose Beschäftigung in einem Eisenbahnmagazin als Arbeiter, Arbeiterobmann oder Schreibgehilfe während der Dauer von mindestens einem Jahr.</p> <p>a. 1. Orthographische und geläufige Schrift und die Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreis eines Magazinsmeisters in angemessener Form schriftlich darzustellen;</p> <p>2. Arithmetik bis zum Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen, beim An- und Verkauf von Waaren vorkommende Geschäftrechnungen;</p> <p>3. Ebene Geometrie und Stereometrie, Berechnung gradliniger, ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile, Inhaltsbestimmung ebensächiger Körper, des Cylinders, Kegels und der Kugel, sowie der Oberfläche derselben;</p> <p>4. Befähigung, kleine Zeichnungen und Handfzzen anzufertigen, einfache Flächen aufzumessen und zu kartiren;</p> <p>b. 5. Kenntniß der Organisation der Badischen Eisenbahnverwaltung, namentlich des Magazinsdienstes;</p> <p>6. Materialkunde, sich erstreckend auf Kenntniß sämtlicher in den Eisenbahnmagazinen in Vorrath gehaltenen Materialien sowie der angemessenen Lagerung derselben und Fähigkeit, die Waare auf auf ihre Qualität, soweit dies mit dem unbewaffneten Auge oder durch das Gefühl geschehen kann, zu prüfen;</p>	keine	auf Lebenszeit	600 M.

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der baar zu stellenden Caution.
		<p>7. Kenntniß sämtlicher auf die Berechnung der Materialien, die Prüfung der Lieferantenrechnungen, die Aufstellung von Tag- und Accordlohnlisten bezüglich Dienstanweisungen und Vorschriften, namentlich volle Sicherheit in den Vorschriften über die Tagesaufzeichnungen und Monatsnachweise bezüglich des Material-Ab- und Zugangs und über Führung des Vorrathsbuchs und allgemeine Kenntniß von der Buchführung bei dem centralen Magazinsdienst (Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine);</p> <p>8. Kenntniß der Dienstanweisung für die Vorsteher der Eisenbahnmagazine (Magazinsmeister und Magazinsaufseher) und für die ständigen Magazinsarbeiter.</p> <p>Bewerber, welche für die Prüfung in obigen Gegenständen nicht bestanden haben, können, wenn sie sich durch längere (mindestens dreijährige) Beschäftigung als Obmänner oder Magazinschreiber als besonders tüchtige, brauchbare und zuverlässige Bedienstete bewährt haben und die nothwendigen praktischen Kenntnisse besitzen, ebenfalls zu Magazinsaufsehern ernannt werden, sofern ihnen nicht bei Erledigungen Bewerber gegenüberstehen, die durch Bestehen der obigen Prüfung die erste Anwartschaft erworben haben. In Magazinsmeisterstellen rücken jedoch nur geprüfte Magazinsaufseher ein.</p>			
6	Magazinsmeister.	Werden der Klasse der geprüften Magazinsaufseher entnommen.	keine	auf Lebenszeit	800 M.
7	Stationsmeister für Betrieb.	a. 1. Kenntniß des Rechnens mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen und der auf dem Zweifels- und Kettenfals beruhenden Rechnungen (Maas- und Gewichtsrechnungen, Gesellschaftsrechnungen, Zinsrechnungen u.);	21 bis 40 Jahre	auf Lebenszeit	600 M.

Ordn.-Zahl	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der baar zu stellenden Caution.
		<p>2. Fähigkeit zur Fertigung eines deutschen Aufsazes und correcter dienstlicher Meldungen;</p> <p>b. 1. Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Thürverschlußvorrichtungen sowie der Konstruktion und Behandlungsweise derselben;</p> <p>2. Kenntniß der Vorschriften für die betriebssichere Beschaffenheit, die Beladung und den Uebergang der Wagen, über die Wagen disposition, sowie die Rapportirung und Behandlung der Wagen und Wagendecken;</p> <p>3. Kenntniß der Eigenthumsmerkmale der eigenen, sowie der fremden Wagen;</p> <p>4. Kenntniß der Bestimmungen des Bahnpolizeireglements und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, soweit dieselben den eigenen Dienstkreis und den Dienstkreis der Wagenwärter betreffen, und der Signalordnung nebst den für den Dienst der Badischen Bahn erlassenen Ausführungsanweisungen, insbesondere auch der Bremsordnung und der Instruktion über das Fahren in Stationsdistanz sowie der Vorschriften über den Rangirdienst und Fertigkeit im Zusammenfegen der Züge;</p> <p>5. Kenntniß der Bestimmungen des Betriebsreglements für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, soweit dieselben auf seine Dienstführung Bezug haben;</p> <p>6. Kenntniß des Reglements über den Militärtransport nebst dem Reglement</p>			

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der baar zu stellenden Caution.
8	Schaffner.	<p>wegen Beförderung entzündlicher Munition, und</p> <p>7. Kenntniß der Instruktion über die Leitung und Ueberwachung des Fahrdienstes, soweit es seinen Dienst betrifft;</p> <p>8. Kenntniß der Instruktion über den Gebrauch und die Instandhaltung der Eisenbahnläutewerke und über die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen;</p> <p>9. Kenntniß der Instruktion für die Stationsmeister, Locomotivführer und Heizer, Wagenwärter, Zugmeister, Ober-Schaffner und Schaffner, der Telegraphenaufseher, der Bahnmeister und der Bahn- und Weichenwärter sowie der Dienstamweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes und für die Bremser.</p> <p>Der Zulassung zum Stationsmeisterdienst hat eine 6-monatliche Probezeit im Bremser- und Rangirdienst, einschließlich der Beschäftigung in einer Wagenreparaturwerkstätte voranzugehen.</p> <p>a. 1. Kenntniß des Rechnens mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen;</p> <p>2. Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Local- und Durchgangsverkehr der Badischen Bahn erforderlich ist;</p> <p>3. Fähigkeit, über einen den Dienstkreis der Schaffner betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten.</p> <p>Sprachkenntnisse dienen zur Empfehlung.</p> <p>b. 1. Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Thürverschlußvorrichtungen sowie</p>	21 bis 40 Jahre	auf Lebenszeit	500 M.

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der baar zu stellenden Caution.
		<p>der Konstruktion und der Behandlungsweise derselben;</p> <p>2. Kenntniß der Eigenthumsmerkmale der eigenen sowie der fremden Wagen.</p> <p>3. Kenntniß der Bestimmungen des Bahnpolizeireglements und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, soweit dieselben den Dienstkreis der Zugmeister, Schaffner und Wagenwärter betreffen, und der Signalordnung nebst den für den Dienst der Badischen Bahn erlassenen Ausführungsinstruktionen, insbesondere auch der Bremsordnung und der Instruktion über das Fahren in Stationsdistanz sowie der Vorschriften über den Rangirdienst;</p> <p>4. Kenntniß der Bestimmungen des Betriebsreglements sowie der Bestimmungen über den Transport von Truppen und Heeresmaterial, soweit dieselben auf den Dienstkreis eines Zugmeisters und eines Schaffners sich beziehen;</p> <p>5. Kenntniß der verschiedenen Personensbillets und ihrer Bedeutung, ferner der Bestimmungen über freie Fahrten, über die Taxen für Beschädigungen von Personenwagen und über gefundene Sachen, des jeweiligen Fahrplans der Badischen Bahn und der Anschlüsse der Nachbarbahnen, der Bestimmungen über das Verhalten bei Unglücksfällen, sowie Fertigkeit im Gebrauch der Hilfssignale und der Rettungsapparate;</p> <p>6. Kenntniß der Bestimmungen über Beförderung der Dienstcorrespondenz und des Dienstguts, insbesondere auch der dienstlichen Geld- und Werthsendungen;</p> <p>7. Kenntniß der Vorschriften über die Benutzung der Wagen und deren Zugehör</p>			



Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der baar zu stellenden Caution.
9	Oberschaffner.	<p>(auch der Schlafwagen, Packwagen etc.) sowie über die Beheizung der Wagenzüge;</p> <p>8. Kenntniß der Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen soweit diese Festsetzungen die Beschaffenheit der Transportmittel, den amtlichen Verchluß und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen;</p> <p>9. Kenntniß der in den direkten Verkehren in Bezug auf den Gepätschaffner- und Güterpackersdienst erlassenen Vorschriften;</p> <p>10. Kenntniß der auf den Dienst des Zugmeisters, Personen- und Gepätschaffners und des Güterpackers bezüglichen Bestimmungen der Instruktionen für die Personen-, Gepäts- und Güterexpeditionen;</p> <p>11. Kenntniß der Instruktion über die Leitung und Ueberwachung des Fahrdienstes;</p> <p>12. Kenntniß der Instruktionen für die Zugmeister, Oberschaffner und Schaffner, für die Locomotivführer und Heizer, für die Wagenwärter und für die Bahn- und Weichenwärter sowie der Dienst-anweisungen für die Güterpacker, für die Bremsler und für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes.</p> <p>Der selbstständigen Verwendung im Schaffnersdienst muß eine sechs monatliche Probezeit im Schaffnersdienst einschließlich der zeitweisen Beschäftigung im Bremserdienst und in einer Wagenreparaturwerkstätte vorangehen.</p> <p>Werden aus der Klasse der Schaffner entnommen und haben außer den unter</p>	21 bis 40 Jahre	auf Lebenszeit	600 M.

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der baar zu stellenden Caution.
		<p>D.3. 8 verzeichneten noch folgenden Erfordernissen zu genügen:</p> <p>b. 13. allgemeine Kenntniß der Organisation der Badischen Eisenbahnverwaltung;</p> <p>14. Kenntniß der Einrichtung der Eisenbahnläutewerke und der Hülfssignalarapparate sowie der Instruktion über den Gebrauch und die Instandhaltung derselben;</p> <p>15. Kenntniß der Vorschriften über die betriebssichere Beschaffenheit, die Beladung und den Uebergang der Wagen, über die Wagendisposition, sowie die Rapportirung und Behandlung der Wagen und Wagentecken;</p> <p>16. Kenntniß der Vorschriften über Führung der Fahrprotokolle (Fahrberichte), Meilenbücher (Kilometerbücher) etc.</p> <p>17. Kenntniß der Bestimmungen über die Handhabung des elektrischen Telegraphen und Uebung im Telegraphiren.</p> <p>Der selbstständigen Verwendung als Oberschaffner muß eine 6 monatliche Probezeit nach dargelegter Befähigung zum Schaffner vorangehen.</p>			
10	Zugmeister.	<p>a. 1. Fähigkeit zur Fertigung eines deutschen Aufsatzes und correcter dienstlicher Meldungen;</p> <p>2. Kenntniß der Geographie (Europa, hauptsächlich Deutschland und insbesondere Baden);</p> <p>3. Kenntniß des Rechnens der 4 Species mit benannten und unbenannten Zahlen, des Rechnens mit gewöhnlichen und Decimalbrüchen und der auf dem Zweisatz und Kettenatz beruhenden Rechnungen (Maas- und Gewichtsrechnungen, Gesellschaftsrechnungen, Zinsrechnungen etc.);</p> <p>4. in der französischen Sprache Fähig-</p>	25 bis 36 Jahre	auf Lebenszeit	600 M.

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der baar zu stellenden Caution.
11	Wagenwärter.	<p>keit zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische und umgekehrt und Conversation, bezüglich welcher verlangt wird, daß der Zugmeister sich verständlich und ziemlich geläufig ausdrücken kann.</p> <p>b. Bezüglich der praktischen Dienstkenntnisse werden die gleichen Anforderungen gestellt wie bei den Oberschaffnern.</p> <p>a. Müssen die Profession als Schlosser, Schmiede, Wagner oder Schreiner erlernt und in einer Betriebswerkstätte über <math>\frac{1}{2}</math> Jahr gearbeitet haben. Ausnahmsweise werden auch gut befähigte Nichtprofessionisten, welche sich im Dienst gut ausgebildet haben, als Wagenwärter angestellt.</p> <p>b. Bezüglich des praktischen Dienstes werden die unter D. 3. 7 b. 1—4 verzeichneten Anforderungen gestellt; ferner</p> <p>5. Kenntniß der Instruktionen für Wagenwärter, für Wagenrevidenten, für Zugmeister, Oberschaffner und Schaffner, für Bahn- und Weichenwärter sowie der Dienstanweisung für Bremser.</p> <p>Der selbstständigen Verwendung als Wagenwärter hat eine längere, mindestens sechsmonatliche Probezeit im Bremser- und Rangirdienst einschließlich der Beschäftigung in einer Wagenreparaturwerkstätte voranzugehen.</p>	21 bis höchstens 40 Jahre	auf Lebenszeit	300 M.
12	Wagenrevidenten.	Gleiche Erfordernisse wie bei den Wagenwägern.	keine	auf Lebenszeit	300 M.
13	Berkreiber.	Gute Handschrift und Orthographie sowie Gewandtheit im Rechnen und in Fertigung schriftlicher Arbeiten der Buchführung und des Rechnungswesens.	keine	auf Lebenszeit	—
14	Portiers und Bureaudiener.	a. 1. Fähigkeit über einen dienstlichen Vortgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten;	21 bis 40 Jahre	auf Lebenszeit	500 M.

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der Baar zu stellenden Caution.
		<p>2. Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Local- und Nachbarverkehr der Badischen Bahn erforderlich ist.</p> <p>b. 1. Kenntniß der Bestimmungen des Bahnpolizei- und Betriebsreglements, soweit dieselben den Dienstkreis des Portiers betreffen;</p> <p>2. Kenntniß der Bestimmungen über die Behandlung gefundener Gegenstände und über die Aufbewahrung von Handgepäck;</p> <p>3. Kenntniß der verschiedenen Arten von Personenbillets und Freifahrkarten, der reglementarischen Vorschriften über die Beförderung von Personen;</p> <p>4. Kenntniß des jeweiligen Fahrplans der die betreffende Station berührenden Züge und ihrer Anschlüsse an die Züge der Nachbarbahnen;</p> <p>5. Kenntniß der für die Ankunft und Abfahrt der Züge vorgeschriebenen Signale;</p> <p>6. Kenntniß der Instruktion für die Bedienung der Portiers und eventuell der Gepäckträger.</p>			
15	Bahn- und Weichenwärter	<p>a. Fähigkeit zur Fertigung einer einfachen dienstlichen Meldung aus dem Dienstkreis eines Bahn- oder Weichenwärters;</p> <p>b. 1. Kenntniß aller bei der Bahnunterhaltung und insbesondere beim Verlegen und bei der Unterhaltung des Oberbaues vorkommenden Arbeiten sowie der dazu erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Geräte nach Beschaffenheit und Verwendung;</p> <p>2. Kenntniß der verschiedenen bei der Badischen Bahn vorkommenden Arten der Barrieren und deren Bedienung sowie der für das Passiren der Wegübergänge bestehenden Vorschriften;</p> <p>3. Kenntniß der verschiedenen bei der</p>	21 bis 40 Jahre	auf Lebenszeit	—

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der baar zu stellenden Caution.
		<p>Badischen Bahn vorkommenden Arten von Weichen hinsichtlich ihrer wesentlichen Konstruktion, ihres Zweckes und ihrer Bedienung sowie der damit verbundenen Signalvorrichtungen;</p> <p>4. Kenntniß der Konstruktion, des Zweckes und der Bedienung der Drehscheiben, Schiebebühnen, Zentesimalwaagen und Wassertrahne;</p> <p>5. Kenntniß der Vorschriften über Benutzung der verschiedenen Arten von Arbeitswagen (Draisinen, Bahumeisterwagen etc.) auf den Geleisen;</p> <p>6. Kenntniß des Zweckes und der Bedienung der optischen Telegraphen und der Handhabung der electromagnetischen Läutwerke sowie sämtlicher Bahnausrüstungsgegenstände und der Bestimmungen über Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitung;</p> <p>7. Kenntniß des Bahnpolizeireglements, soweit es den Dienstkreis eines Bahn- und eines Weichenwärters betrifft und der Signalordnung nebst den für die Badische Bahn erlassenen Ausführungsinstruktionen, insbesondere auch der Instruktion über das Fahren in Stationsdistanz sowie der Vorschriften über den Rangirdienst;</p> <p>8. Kenntniß der Bestimmungen über die Hülfeleistung bei Lebensgefahr und plötzlichen Unfällen;</p> <p>9. Kenntniß der Bestimmungen über gefundene Sachen;</p> <p>10. Kenntniß der Instruktion für Bahn- und Weichenwärter.</p> <p>Der selbstständigen Verwendung als Bahn- oder Weichenwärter hat eine Probezeit voranzugehen und zwar entweder durch viermonatliche Beschäfti-</p>			

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der baar zu stellenden Caution.
		<p>gung bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues sowie viermonatliche im Bahnbewachungs-, Signal- und Weichendienst einer im Betriebe befindlichen Bahn, oder neunmonatliche Beschäftigung beim Eisenbahneubau, sofern der Dienstanfänger hierbei mit sämtlichen zur Herstellung des Oberbaues und der Weichen erforderlichen Arbeiten sich vertraut gemacht hat, auch während dieser Zeit etwa zwei Monate bei dem für Arbeitszüge eingerichteten Bahnbewachungs- und Signaldienst thätig gewesen ist.</p>			
		<b>II. Den Militärämtern nicht vorbehaltenen Stellen.</b>			
16	Expeditionsgehilfen.	<p>Haben den in der Verordnung Groß- Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1881 §. 13 (B.D.Bl. Nr. 26) gestellten Anforderungen zu genügen bezw. die im §. 5 der Verordnung dieses Ministeriums vom 2. Juli 1881 (B.D.Bl. Nr. 38) vorgeschriebene Gehilfenprüfung zu bestehen.</p> <p>Der selbstständigen Verwendung als Expeditionsgehilfe geht eine mindestens 6-monatliche Lehr- und Probezeit voraus, nach deren Ablauf eine praktische Prüfung im Personen-, Gepäck- u. c. und Güterabfertigungsdienst und im Telegraphendienst (bezüglich des letzteren gemäß Verordnung vom 4. März 1880, Nr. 14667 G.D. B.D.Bl. Nr. 9) abzu- legen ist.</p>	16 bis 25 Jahre (für Militärämtern keine Altersgrenze)	auf Kündigung	600 M.
17	Expeditionsgehilfinnen.	<p>a. 1. Fähigkeit zur Fertigung eines deutschen Aufsatzes; 2. Kenntniß der Geographie (allgemeine und Landesgeographie); 3. Kenntniß des Rechnens der vier Species mit benannten und unbenannten Zahlen, des Rechnens mit gewöhnlichen und Decimalbrüchen und der auf dem Zweifels-</p>	18 bis 25 Jahre	auf Kündigung	600 M.

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der baar zu stellenden Caution.
		<p>und Kettenfuß beruhenden Rechnungen (Maas- und Gewichtsrechnungen, Gesellschaftsrechnungen, Zinsrechnungen &amp;c.);</p> <p>4. Kenntniß der französischen Sprache (Übersetzen eines Themas aus dem Deutschen ins Französische und umgekehrt, nebst einem kurzen Gespräch in französischer Sprache).</p> <p>Der selbstständigen Verwendung als Expeditionsgehilfin geht eine mindestens 6-monatliche Lehr- und Probezeit voraus, nach deren Ablauf eine praktische Prüfung im Personen- und Gepäck- u. Abfertigungsdienst und im Telegraphendienst (bezüglich des letzteren nach Maßgabe der Verordnung vom 4. März 1880 Nr. 14667 G.D. Ziffer A. II. (B.D.Bl. Nr. 9) abzulegen ist.</p>			
18	Kanzleiasistenten.	Werden aus der Klasse der Kanzleigehilfen entnommen.	keine	auf Lebenszeit	—
19	Expeditions- und Bureauassistenten.	Haben nach dreijähriger Dienstzeit als Expeditionsgehilfe die in §. 19 und 20 der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1881 (B.D.Bl. Nr. 26) bzw. in §. 9 A der Verordnung dieses Ministeriums vom 2. Juli 1881 (B.D.Bl. Nr. 38) vorgeschriebene Assistentenprüfung zu bestehen.	keine	auf Lebenszeit	600 M.
20	Bahnexpeditoren I. Kl.	Werden der Zahl der Expeditionsassistenten entnommen und haben beim Aufrücken in diese Stellen keine besondere Prüfung abzulegen. Der Anstellung als Bahnexpeditor I. Kl. muß eine zweijährige Verwendung als Assistent im Stationsdienst vorangehen.	21 bis 40 Jahre	auf Lebenszeit	800 M.
21	Güterexpeditoren.		keine	auf Lebenszeit	800 M.
22	Stationsassistenten.		21 bis 40 Jahre	auf Lebenszeit	600 M.
23	Centralassistenten, Registratur- und Expediturassistenten, Buchhalter.		keine	auf Lebenszeit	Buchhalter: 600 M.
24	Telegraphengehilfen.	Gleiche Erfordernisse wie bei D. Z. 16.	wie Ziffer 16	auf Kündigung	600 M.

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der baar zu stellenden Caution.
25	Telegraphengehilfen.	Gleiche Erfordernisse wie bei D.Z. 17.	18 bis 25 Jahre	auf Kündigung	600 M.
26	Telegraphisten.	Haben nach dreijähriger Dienstzeit als Expeditions- oder Telegraphengehilfe die in §. 19 und 21 der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1881 (V.D.Bl. Nr. 26) bezw. in § 9 B der Verordnung dieses Ministeriums vom 2. Juli 1881 (V.D.Bl. Nr. 38) vorgeschriebene Assistentenprüfung für den Telegraphendienst zu bestehen.	keine	auf Lebenszeit	600 M.
27	Obertelegraphisten.	Haben die in der Verordnung vom 4. März 1880 Nr. 14667 G.D. Ziffer A. IV. (V.D.Bl. Nr. 9) vorgeschriebene Obertelegraphistenprüfung zu bestehen.	keine	auf Lebenszeit	600 M.
28	Billetausgeber.	<p>a. 1. Fähigkeit, deutlich sowie orthographisch und grammatikalisch richtig zu schreiben, sowie ein Thema aus dem Stationsdienst schriftlich in angemessener Form darzustellen.</p> <p>2. Kenntniß der Geographie, insbesondere Deutschlands und der benachbarten Länder;</p> <p>3. Kenntniß des Rechnens der vier Species mit benannten und unbenannten Zahlen, mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen; leichtere Geschäftsrechnungen;</p> <p>b. 1. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Vorschriften bei Annahme von Privatbesuchen sowie der Instruktion über die Behandlung der Apparate und Leitungen (S. Verordnung von 4. März 1880 Nr. 14667 G.D. Ziffer B. III. V.D.Bl. Nr. 9);</p> <p>2. Kenntniß der Organisation der Badischen Eisenbahnverwaltung und der allgemeinen Vorschriften für deren Beamte;</p> <p>3. Kenntniß des Betriebsreglements, der allgemeinen Tarifbestimmungen und des</p>	21 bis 40 Jahre	auf Lebenszeit	300 M.



Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der baar zu stellenden Caution.
000	Personen-, Gepäck- und Gütererpeditionsdienstes, des Bahnpolizeireglements und der Signalordnung sowie der in Beziehung auf den Stations-, Fahr- und äußeren Betriebsdienst der Badischen Bahn erlassenen Reglements, Instruktionen und allgemeinen Vorschriften, namentlich auch derjenigen für Kreuzungen und Abzweigungen auf offener Bahn, Benutzung, Rapportirung und Vertheilung eigener und fremder Wagen, Vertrautheit mit den Funktionen und Obliegenheiten des gesammten Stations- und Fahrpersonals;				25
000		4. Kenntniß der Bestimmungen über militärische Benutzung der Eisenbahnen;			27
000		5. Fertigkeit in Formirung von Zügen bei regelmäßigem und bei gestörtem Betriebe;			28
000		6. allgemeine Kenntniß der Konstruktion und der im Interesse der Betriebssicherheit nothwendigen Erfordernisse für die Unterhaltung des Oberbaues, der Betriebsmittel, Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen und der für die Unterhaltung und Wiederherstellung des Oberbaues (bezw. zerstörter Geleise) erforderlichen Geräthschaften, einfachen Instrumente und Arbeiten.			29
000		Bewerber um Billetausgeberstellen aus der Klasse der Expeditionsgesellen haben nur eine praktische Prüfung in den unter b 1 bis 6 verzeichneten Dienstkenntnissen nachzuweisen.			30
000		Der Verwendung als Billetausgeber hat eine mindestens einjährige Beschäftigung im Stationsdienst voranzugehen.			31
000		Zur Zulassung zum Billetausgeberdienst bildet der Besitz eines zur Beihilfe im Dienst geeigneten Familienangehörigen Voraussetzung. Das Letztere			32

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der baar zu stellenden Caution.
		wird gleichfalls in den Dienst eingeübt und hat die für nöthig erachteten Kenntnisse durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen (vergl. B Ziffer III der Verordnung vom 4. März 1880 Nr. 14667 G.D. Verordnungsblatt Nr. 9).			
29	Bahnerpeditoren II. Kl.	Gleiche Erfordernisse wie bei D.Z. 28, jedoch findet strengere Beurtheilung der Leistungen statt.	21 bis 40 Jahre	auf Lebenszeit	600 M.
30	Bahn- oder Weichenwärter, denen zugleich die Besorgung von Billetausgabestellen übertragen wird.	<p>a. 1. Fähigkeit zur Fertigung dienstlicher Meldungen; 2. Kenntniß der Eisenbahngeographie; 3. Kenntniß des Rechnens mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen und einfacher Geschäftsrechnungen;</p> <p>b. Außer den unter D.Z. 15 verzeichneten Erfordernissen:</p> <p>1. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Instruktion über die Behandlung der Apparate und Leitungen sowie über den dienstlichen Gebrauch derselben (S. Verordnung vom 4. März 1880 Nr. 14667 G.D. Ziffer B III B.D.Bl. Nr. 9);</p> <p>2. Kenntniß der für die Verwaltung einer Billetausgabestelle in Betracht kommenden Bestimmungen aus dem Betriebsreglement, den Vorschriften für den Personen-, Gepäc- und Güterexpeditiionsdienst, dem Bahnpolizeireglement und der Signalordnung sowie aus den in Beziehung auf den Stations-, Fahr- und äußeren Betriebsdienst der Badischen Bahn erlassenen Reglements, Instruktionen und allgemeinen Vorschriften.</p> <p>Der Verwendung als Billetausgeber hat eine mindestens dreimonatliche Beschäftigung im Stationsdienst voranzugehen. Das am Schlusse von D.Z. 28</p>	Werden als (D.Z. 15)	Bahnwärter angestellt.	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit. b. auf Kündigung.	Betrag der baar zu stellenden Caution.
31	Locomotivheizer.	<p>bezüglich der Familienangehörigen Gesagte gilt auch für diese Kategorie.</p> <p>Werden aus tüchtigen Mechanikern, Schlossern oder Schmieden, welche längere Zeit, mindestens aber ein Jahr, in den Eisenbahnbetriebswerkstätten gearbeitet haben, ausgewählt und müssen ihre Brauchbarkeit zum Heizersdienst durch Verwendung als Reserveheizer erprobt haben.</p> <p>Die Bewerber haben ferner eine Vorprüfung zu bestehen, welche sich erstreckt auf Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Lesen und Schreiben, sowie Rechnen der vier Species, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, und Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreis eines Locomotivführers eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten, ferner über Kenntniß der Instruktion für Locomotivführer und Heizer, der Signalordnung, Bremsordnung und der Anweisung zur Erwärmung der Personenwagen. Nach Bestehen dieser Prüfung haben dieselben einen circa dreimonatlichen Unterrichtscursus im Locomotivdienst bei der Großh. Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte zu besuchen und am Schluß derselben eine Prüfung in den bezüglichen Unterrichtsgegenständen zu bestehen, worauf bei genügendem Ergebnis Aufnahme in die Vormerkungsliste und Anstellung als Heizer erfolgt.</p>	21 bis höchstens 40 Jahre	auf Lebenszeit	300 M.
32	Locomotivführer und Reserveführer.	<p>Werden aus der Klasse der Locomotivheizer entnommen, müssen mindestens 1 Jahr in letzterer Eigenschaft verwendet gewesen sein.</p> <p>Dieselben haben nach Erlernung der Führung der Locomotive unter Aufsicht und Verantwortlichkeit von älteren Führern die vorgeschriebene Locomotivführersprüfung</p>	25 bis höchstens 40 Jahre, sofern sie nicht aus der Klasse der Heizer hervorgehen	auf Lebenszeit	800 M.

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der haar zu stellenden Caution.
		<p>(vergl. Verfügungen vom 12. September 1873 Nr. 44178 G.D. und vom 21. Februar 1874 Nr. 9142 G.D.) verbunden mit Probefahrten vor einem Großh. Bezirksmaschineningenieur zu bestehen.</p> <p>In der Prüfung muß mindestens nachgewiesen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. allgemeine Kenntniß der Bearbeitung der verschiedenen beim Maschinenbau zu verwendenden Metalle und Hölzer;</li> <li>2. allgemeine Kenntniß der einfachen physikalischen Gesetze, namentlich über den Wasserdampf und dessen Wirkungen;</li> <li>3. spezielle Kenntniß der Locomotive und ihrer einzelnen Theile, sowie</li> <li>4. der Behandlung der Locomotive während der Fahrt und im kalten Zustande;</li> <li>5. Kenntniß der Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, der Vorschriften über den Rangirdienst, der Signalordnung und der zur Ausführung derselben auf der Badischen Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere auch der Bremsordnung und der Instruktion über das Fahren in Stationsdistanz, der Instruktion über die Leitung und Ueberwachung des Fahrdienstes, der Dienstinstruktionen für Locomotivführer und Heizer, für Zugmeister, Oberschaffner und Schaffner, der Bahn- und Weichenwärter und der Bremser, soweit diese Reglements u. den Dienstkreis des Locomotivführers betreffen.</li> <li>6. Kenntniß der zu befahrenden Strecke.</li> </ol>			
33	Werkführer.	Müssen in der Maschinentechik theoretisch und praktisch gebildet sein, insbesondere Kenntniß des Baues, der Unterhaltung, Behandlung und Führung der Locomotiven, des Baues und der Unterhaltung der Wagen, der stehenden Dampfmaschinen, Kenntniß der Werkzeugmaschinen, Befähigung zur	keine	auf Lebenszeit	600 M.

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der haar zu stellenden Caution.
34	Werkmeister.	Leitung von Werkstätten und zur Ueberwachung des technischen Theils des Fahrdienstes, Kenntniß des Werkstättenrechnungswesens besitzen. Anforderungen wie bei den Werkführern nur in höherem Grade, der größeren Wichtigkeit des Dienstes entsprechend.	keine	auf Lebenszeit	800 M.
35	Bahnmeister.	Haben die vorgeschriebene Bahnmeisterprüfung abzulegen, in welcher folgende Kenntniße nachzuweisen sind: a. 1. Allgemeine Vorbildung, insbesondere orthographische und geläufige Schrift und Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreis eines Bahnmeisters in angemessener Form schriftlich darzustellen; 2. Kenntniß des Rechnens mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, der Gesellschafts-, Maaß- und Gewichtsrechnungen; Berechnung gradliniger ebener Figuren sowie des Kreises und seiner Theile; Berechnung der beim Bau vorkommenden regulären Körper, Gewölbe und Gewölbe-flächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Cylinders, des Kegels und der Kugel, sowie der Oberfläche derselben (ohne Beweisführung); 3. Befähigung, kleine Zeichnungen und Handskizzen anzufertigen, einfache Flächen aufzumessen und zu kartiren, Nivellements auszuführen und aufzutragen; 4. Kenntniß sämtlicher bei Unterhaltung der Bahn vorkommenden Arbeiten, insbesondere beim Oberbau: Kenntniß der dazu erforderlichen Materialien nach Qualität und Verwendung, der Anlage und der Verhältnisse des Bahnkörpers, der Herstellung der Bettung, der Konstruktion des Oberbaues und der Unterhaltung desselben, der Konstruktion und der Einlegung der Weichen, der ein-	21 bis 40 Jahre	auf Lebenszeit	600 M.

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der baar zu stellenden Caution.
008		<p>facheren zur Ausführung von Erd- und Oberbauausführungen erforderlichen Instrumente, Kenntniß der Berechnung von Profilen und Erdkörpern;</p> <p>5. Kenntniß der gebräuchlichsten Maurer- und Zimmermaterialien und der Mörtelbereitung sowie der gewöhnlichen Maurer- und Zimmerverbände.</p>			
008		<p>Nach erfolgter Einübung in den Dienst sind durch eine praktische Prüfung folgende Kenntnisse nachzuweisen:</p> <p>b. 1. Kenntniß der Organisation der Badischen Eisenbahnverwaltung;</p> <p>2. Kenntniß der Vorschriften des Bahnpolizeireglements, der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung und der Signalordnung nebst zugehörigen Ausführungsinstruktionen insbesondere auch der Bremsordnung und der Instruktion über das Fahren in Stationsdistanz sowie der sonstigen Vorschriften zur Sicherung des Betriebs, des Signaldienstes, der Unterhaltung der elektrischen Telegraphenleitungen und des dienstlichen Gebrauchs derselben, der Vorschriften über die Führung der Arbeitszüge und über Benutzung der verschiedenen Arten von Arbeitswagen (Draisinen, Bahnmeisterwagen) auf den Geleisen, der Bestimmungen über freie Fahrten, Versendung von Dienstgut und das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorfällen, Entgleisungen, Unfällen etc.;</p> <p>3. Fertigkeit in der Führung der Bücher und der Listen zur Kontrolle der Arbeiter, Aufstellung von Rechnungen (Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen und Rapporten), Kostenanschlägen und Massenberechnungen dazu, Kenntniß der Vorschriften über die Verwaltung und Berechnung der Bahnmaterialeien;</p>			
008					

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der baar zu stellenden Caution.
36	Telegraphenaufseher	<p>4. Fertigkeit in dem Gebrauche und der Handhabung der elektrischen Telegraphenapparate incl. Läutewerke, insbesondere Fähigkeit, dienstliche Depeschen und elektrische Hilfssignale selbst ohne Fehler zu geben;</p> <p>5. Kenntniß der Instruktion für Zugmeister, Oberschaffner und Schaffner und der Vorschriften über Führung der Fahrapporte und Meilenbücher; Kenntniß der Instruktionen für Bahnmeister, Stationsmeister, Telegraphenaufseher, Bahn- u. Weichenwärter und der Dienstabweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes.</p> <p>Der Zulassung zum Bahnmeisterdienst hat eine Beschäftigung beim Bau oder der Unterhaltung des Oberbaues einer Bahn und auf einem Bau- oder betriebstechnischen Bureau von zusammen einjähriger Dauer voranzugehen.</p> <p>Müssen die Profession als Mechaniker erlernt haben, längere Zeit in einer Telegraphenwerkstätte beschäftigt gewesen sein und eine ihrer dienstlichen Stellung angemessene allgemeine Vorbildung besitzen.</p> <p>b. 1. Kenntniß der Organisation der Badischen Eisenbahnverwaltung, der allgemeinen Personalvorschriften, des Verhältnisses zur Reichstelegraphenverwaltung;</p> <p>2. Kenntniß der Vorschriften des Bahnpolizeireglements, der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung und der Signalordnung nebst zugehörigen Ausführungsinstruktionen, insbesondere auch der Instruktion über das Fahren in Stationsdistanz;</p> <p>3. Genaue und eingehende Kenntniß der Lehre vom Magnetismus und der Elec-</p>	40 Jahre	auf Lebenszeit	600 M.

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der baar zu stellenden Caution.
		<p>tricität, insbesondere derjenigen Theile, welche auf Telegraphie und Signalwesen Bezug haben;</p> <p>4. Kenntniß der in Baden gebräuchlichen, mit electromagnetischer Kraft betriebenen Apparate für Telegraphen- und Signaldienst einschließlich Batterieschaltungen und Apparaterverbindungen, Gewandtheit im Erkennen und Beseitigen von Störungen an Leitungen und Apparaten;</p> <p>5. Kenntniß der Erfordernisse für Telegraphenanlagen;</p> <p>6. Kenntniß der zur Herstellung der Telegraphenlinien und Leitungen (oberirdische, unterirdische, subaquatische Leitungen) erforderlichen Materialien, Konstruktionen und Hilfsmittel und der hierbei vorkommenden allgemeinen Lehren;</p> <p>7. Kenntniß des Badischen Telegraphennetzes, der Anschlüsse des Badischen Telegraphennetzes an Reichstelegraphenlinien und an Telegraphenlinien fremder Verwaltungen, Kenntniß des Netzes für den Signaldienst;</p> <p>8. Gewandtheit im Abtelegraphiren und Aufnehmen von Telegrammen, Kenntniß der Vorschriften über die dienstliche Benützung des Bahn Telegraphen;</p> <p>9. Kenntniß der Konstruktion der Stationsuhren und der Blitzableiter sowie der Vorschriften über deren Unterhaltung und bezw. Regulirung;</p> <p>10. Kenntniß der Instruktion für die Telegraphenaufseher und der Dienstweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes sowie der Instruktionen für die Bahnmeister und für die Bahn- und Weichenwärter, soweit sie auf die</p>			



Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der baar zu stellenden Caution.
37	Schiffskapitäne.	<p>Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen, Läutewerke und Signalapparate Bezug haben.</p> <p>b. Gründliche Kenntniß des Bodensees, der Uferhäfen, der herrschenden Luftströmungen zc. am See, der Dampf- und Segelschiffahrt, genaue Kenntniß im Steuern der Schiffe, bei hellem Wetter sowohl als nach dem Compaß, Kenntniß der mit dem Gütertransport und mit der Beladung und Entladung der Schiffe zusammenhängenden Geschäfte, Befähigung zur Leitung der Dampfschiffe, Kenntnisse des Schiffsbuchhaltungs- und Rechnungswesens, Gewandtheit im Verkehr mit den Reisenden, Sprachkenntnisse erwünscht. Ferner Kenntniß der Instruktionen für Schiffskapitäne, Steuerleute, Matrosen, Schiffsmaschinenleiter und Heizer.</p>	höchstens 40 Jahre	auf Lebenszeit	600 M.
38	Schiffskassiere.	b. Genaue Kenntniß der Seeschiffahrt und Gewandtheit im Verkehr mit dem Publikum und in der Beforgung des Geldeinzugs.	höchstens 40 Jahre	auf Lebenszeit	300 M.
39	Untersteuerleute.	b. Genaue Kenntniß der Seeschiffahrt und Gewandtheit im Steuern von Dampf- und Segelschiffen.	höchstens 40 Jahre	auf Lebenszeit	300 M.
40	Steuerleute.	b. Gleiche Erfordernisse wie bei D. Z. 39.	höchstens 40 Jahre	auf Lebenszeit	600 M.
41	Schleppschiffsführer.	b. Gleiche Erfordernisse wie bei D. Z. 39. Kenntniß der Instruktion für Schleppschiffsführer und Matrosen.	höchstens 40 Jahre	auf Lebenszeit	300 M.
42	Schiffsheizer.	Werden aus tüchtigen Mechanikern, Schlossern oder Schmieden, welche längere Zeit in den Betriebswerkstätten gearbeitet haben, herangebildet, müssen vor der Anstellung als Hilfsheizer dienen, um ihre Befähigung zum Heizerdienste	höchstens 40 Jahre	auf Lebenszeit	300 M.

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Stellen.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Festgesetzte Altersgrenze.	Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der baar zu stellenden Caution.
43	Schiffsmaschinenleiter.	zu erproben. Kenntniß der Instruktion für die Schiffsmaschinenleiter und Heizer. Werden der Klasse der Schiffsheizer entnommen, der sie mehrere Jahre angehört haben sollen. Müssen genaues Kenntniß des Baues, der Behandlung und der Reparatur der Schiffsmaschine besitzen.	höchstens 40 Jahre	auf Lebenszeit	600 M.
44	Dampfschiffahrtsverwaltungsgehilfen.	Gleiche Erfordernisse wie bei D. Z. 16.	wie D. Z. 16	auf Kündigung	600 M.
45	Dampfschiffahrtsverwaltungsassistenten.	Gleiche Erfordernisse wie bei D. Z. 19.	keine	auf Lebenszeit	600 M.

Bemerkung: Die zu den Bahnpolizeibeamten gehörigen oder in Bahnpolizeibeamtenstellen hilfsweise verwendeten Bediensteten aus der Klasse der ständigen Arbeiter haben außer der technischen Qualifikation zu dem von ihnen versehenen Dienst auch den Bestimmungen des Bahnpolizeireglements §. 66 u. ff. zu genügen. (Vergl. auch die Bestimmungen des Bundesraths über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten v. vom 12. Juni 1878 und die diesseitige Vollzugsverordnung hiezu vom 11. September 1878 Nr. 55734 G. D. B. D. V. Nr. 46 sowie die Ueberdruckverfügung vom 24. März 1879 Nr. 17912 G. D.)